

Rechtsanwalt *Krikor R. Seebacher* – Rechtsanwaltskanzlei Seebacher, Fleischmann, Müller  
**„Streit um die Betriebsratszuständigkeit als strategisches Element“**

Vortrag vom 18. Juni 2009

*Rechtsanwalt Krikor R. Seebacher* sprach über den Streit um die Zuständigkeiten von Gesamtbetriebsrat und Betriebsrat. Zunächst beschrieb er den Unternehmenstyp, in dem diese Frage relevant wird: Vor allem Banken und Versicherungen untergliederten sich in eine steuernde Zentrale und bundesweite Betriebe. Der Streit entstehe einerseits aufgrund des operativen Interesses des Unternehmers an einer einheitlichen Regelung, welche nur einmal der Mitbestimmung unterworfen sei, und andererseits aus einer subjektiven Komponente: Die Arbeitnehmer der Zentrale seien stärker eingebunden, da sie die Motive des Unternehmers als unverrückbar voraussetzten und aufgrund ihrer hierarchischen Stellung emotional an das Unternehmen gebunden seien. Die Betriebsratsmitglieder hätten daher ein größeres Verständnis für das Unternehmen und könnten damit eventuell eine Mehrheit im Gesamtbetriebsrat erreichen.

Der Referent erinnerte dann an die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates nach § 50 Abs. 1 und 2 BetrVG. Neben der Betroffenheit mehrerer Betriebe des Unternehmens sei entweder ein objektives oder ein subjektives „Nichtregelkönnen“ durch die einzelnen Betriebsräte erforderlich. Darüber hinaus könne keine weitere originäre Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates begründet werden.

Anschließend befasste sich *Rechtsanwalt Seebacher* mit Versuchen der Praxis, die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates dennoch herbeizuführen. Unternehmer hätten in einer ersten Variante den Gesamtbetriebsrat als zuständig definiert. Die Rechtsprechung habe dies bei Vereinbarungen zur Arbeitszeit abgelehnt, da der Arbeitgeber darüber nicht einseitig disponieren könne. Auch vernetzte Betriebe wurden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 BetrVG nicht mit dem Argument gehört, das Unternehmensinteresse werde von den einzelnen Betriebsräten nicht hinreichend berücksichtigt. Bei Betriebsänderungen gelte ebenso der Grundsatz: Reine Zweckmäßigkeitserwägungen vermögen die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates nicht zu begründen. Eine zweite Variante sei die Abschaffung der Betriebsräte bis auf die „Guten“. Ein nach § 4 Abs. 1 BetrVG gebildeter unternehmenseinheitlicher Betriebsrat sollte nach Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen dessen Betriebsräte konsumieren. Diese Auffassung wurde von der Rechtsprechung abgelehnt. Eine weitere Maßnahme scheiterte an den massiven Protesten der Belegschaft: Einzelne Betriebe sollten aufgelöst werden. Die Arbeitnehmer würden von zu Hause mit einem Laptop arbeiten und Kunden in Hotelräumen treffen. Da kein Betrieb bestünde, sei auch kein Betriebsrat vorhanden, so die Vorstellung des amerikanischen Computerkonzerns.

Im Anschluss wurden vor allem praktische Erfahrungen diskutiert.

Annemarie Berthold  
wissenschaftliche Mitarbeiterin